

**Niedersächsische Verordnung zur Schaffung barrierefreier
Informationstechnik (Niedersächsische Barrierefreie-Informationstechnik-
Verordnung – Nds. BITV)¹**

Aufgrund des § 9 e Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird verordnet:

**§ 1
Ziele**

(1) ¹Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Niedersachsen dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten. ²Die hierfür notwendigen technischen Standards werden in dieser Verordnung niedergelegt.

(2) Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sowie elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe mit und innerhalb der Verwaltung, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt unter Berücksichtigung der Umsetzungsfristen der §§ 9 a und 9 b des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 für folgende Angebote, Anwendungen und Dienste:

1. Websites,
2. mobile Anwendungen,
3. elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe, einschließlich der Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung,
4. grafische Programmoberflächen, die
 - a) in die Angebote, Anwendungen und Dienste nach den Nummern 1 bis 3 integriert sind oder
 - b) von den öffentlichen Stellen zur Nutzung bereitgestellt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Websites und mobile Anwendungen:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

1.

Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen;

2.

Websites und mobile Anwendungen von Nichtregierungsorganisationen, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten;

3.

Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Onlineverwaltungsfunktionen beziehen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

1.

Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, es sei denn, diese Inhalte sind für die aktiven Verwaltungsverfahren der von der betreffenden öffentlichen Stelle wahrgenommenen Aufgaben erforderlich;

2.

aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;

3.

live übertragene zeitbasierte Medien;

4.

Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;

5.

Inhalte von Dritten, die von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen;

6.

Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (z. B. Kontrast) oder

der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte;

7.

Inhalte von Extranets und Intranets, d. h. Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren;

8.

Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, d. h., die ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;

§ 3 Begriffsdefinitionen

(1) ¹Websites im Sinne dieser Verordnung sind Auftritte, die

1. mit Webtechnologien, beispielsweise HTML erstellt sind,
2. über eine individuelle Webadresse erreichbar sind und
3. mit einem Nutzeragenten, beispielsweise Browser, wiedergegeben werden können.

²Zum Inhalt von Websites gehören textuelle und nicht textuelle Informationen sowie Interaktionen. ³Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos, Audiodateien, sowie integrierte Funktionalitäten, beispielsweise Formulare, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse, sind Bestandteile von Websites.

(2) ¹Mobile Anwendungen im Sinne dieser Verordnung sind Programme, die auf mobilen Geräten, beispielsweise Smartphones und Tablets, installiert werden. ²Nicht dazu gehören Betriebssysteme und Hardware, auf denen die mobile Anwendung betrieben wird. ³Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos und Audiodateien, sind Bestandteile der mobilen Anwendungen.

(3) ¹Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns intern oder extern angewandt werden und sich der Informations- und Kommunikationstechnik bedienen. ²Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung. ³Integrierte Inhalte in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Dokumente, Videos und Audiodateien, sind Bestandteile der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe.

(4) ¹Elektronische Vorgangsbearbeitung im Sinne dieser Verordnung ist die

Unterstützung von Geschäftsprozessen und Verwaltungsabläufen durch Informations- und Kommunikationstechnik. ²Dazu zählen unter anderem

1. die Zuweisung und der Transport von Dokumenten an bearbeitende Personen,
2. die Bearbeitung dieser Dokumente,
3. die Darstellung von Prozessen, Organigrammen und Verantwortlichkeiten,
4. die Terminplanung,
5. die Protokollierung.

(5) Elektronische Aktenführung im Sinne dieser Verordnung ist die systematische und programmgestützte Vorhaltung und Nutzung von Dokumenten in elektronischer Form, beispielsweise mittels Dokumentenmanagementsystems.

(6) Grafische Programmoberflächen im Sinne dieser Verordnung sind webbasierte und nicht webbasierte Anwendungen einschließlich der

1. grafischen Nutzerschnittstellen auf zweidimensionalen Bildschirmen und Displays,
2. grafischen Nutzerschnittstellen in dreidimensionalen virtuellen Repräsentationen oder
3. in Echtzeit-Raum-Repräsentationen.

§ 4

Anzuwendende Standards

(1) ¹Die in § 2 Abs. 1 genannten Angebote, Anwendungen und Dienste der Informationstechnik sind barrierefrei zu gestalten. ²Dies erfordert, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind.

(2) ¹Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 wird vermutet, wenn

1. diese Angebote, Anwendungen und Dienste harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen entsprechen und
2. die harmonisierten Normen oder Teile dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union genannt worden sind.

²Die EN 301 549 V2.1.2 (2108-08) „Accessibility requirements for ICT products and services“, im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2018 (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2018 S. 84) in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechende Nachfolgeregelungen entsprechen diesen Voraussetzungen. ³Sie sind in deutscher Sprache einsehbar auf der Website der Überwachungsstelle des Bundes nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes.

(3) Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von harmonisierten Normen abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

§ 5

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) ¹Die Erklärung zur Barrierefreiheit nach § 9 b NBGG ist in einem barrierefreien und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen und muss von der Startseite und von jeder Seite einer Website erreichbar sein. ²Für mobile Anwendungen ist die Erklärung an der Stelle, an der das Herunterladen der mobilen Anwendung ermöglicht wird, oder auf der Website der öffentlichen Stelle, zu veröffentlichen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss umfassende, detaillierte und klar verständliche Angaben zur Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den Anforderungen zur Barrierefreiheit nach § 4 enthalten.

(3) ¹Die obligatorischen Inhalte, die im Abschnitt 1 des Anhangs zum Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12. Oktober 2018, S. 103) festgelegt sind, sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit aufzunehmen. ²Die öffentlichen Stellen sollen nach Möglichkeit auch Angaben zu den in Abschnitt 2 aufgeführten fakultativen Inhalten aufnehmen, insbesondere Angaben zu

1. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen an die barrierefreie Gestaltung hinausgehen, und
2. Maßnahmen, die zur Beseitigung von Barrieren ergriffen werden sollen.

(4) ¹Zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine tatsächliche Bewertung der Vereinbarkeit der Website oder der mobilen Anwendung mit den in § 4 Abs. 1 bis 3 festgelegten Anforderungen vorzunehmen. ²In der Erklärung ist darzulegen, ob die Bewertung durch einen Dritten, beispielsweise in Form einer Zertifizierung, oder durch die öffentliche Stelle selbst vorgenommen wurde. ³Die Erklärung kann einen Link zu einem Bewertungsbericht enthalten.

(5) ¹Die Erklärung zur Barrierefreiheit ist jährlich und bei jeder wesentlichen Änderung der Website oder der mobilen Anwendung zu aktualisieren. ²Die erstmalige Erstellung einer Erklärung zur Barrierefreiheit einer Website oder mobilen Anwendung ist der Niedersächsischen Überwachungsstelle mit Sitz bei dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales anzuzeigen.

§ 6

Feedbackmechanismus

Die nach § 9 b Abs. 2 Nr. 2 NBGG bereitzustellende Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen (Feedbackmechanismus), sollte für die Benutzerin oder den Benutzer leicht zu finden sein. Ein Link zu der Erklärung zur Barrierefreiheit sollte an

hervorgehobener Stelle auf der Startseite der Website angezeigt werden oder auf jeder Webseite beispielsweise in einer statischen Kopf- oder Fußzeile oder innerhalb der Navigation einer mobilen Anwendung unmittelbar zugänglich und einfach zu benutzen sein.

§ 7 Überwachungsverfahren

(1) Die bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingerichtete Überwachungsstelle überwacht nach Maßgabe der nach Artikel 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 bis 6. Die Verpflichteten nach § 2 sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

(2) ¹Die Überwachungsstelle erfasst im Rahmen ihrer Stichprobenprüfungen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und die Erfüllung der sich ergänzend aus § 9 a NBGG und dieser Verordnung ergebenden Anforderungen getrennt. ²Die Auswahl der zu überwachenden Stichprobe pro Jahr wird Anhand eines Algorithmus nach dem Zufallsprinzip bestimmt, wobei die Kriterien Regionalität und Abbildung der Vielfalt öffentlicher Stellen Berücksichtigung finden. ³Die konkreten Kriterien des Algorithmus werden dem Landesbehindertenbeirat zur Zustimmung vorgelegt. ⁴Die Überwachungsstelle kann ergänzend auch eine Prüfung der Benutzerfreundlichkeit vornehmen.

(3) ¹Die Überwachungsstelle kann anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen. ²Die technischen Prüfungen können durch einen beauftragten Dritten durchgeführt werden. ³Das Ergebnis der Prüfungen teilt die Überwachungsstelle den betroffenen öffentlichen Stellen mit. ⁴Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses teilt die öffentliche Stelle der Überwachungsstelle mit, welche Maßnahmen zur Behebung festgestellter Missstände getroffen werden.

(4) ¹Die Überwachungsstelle stellt auf einer Internetseite Hinweise und Dokumente zur Erfüllung der Anforderungen gemäß der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung ein. ²Im Übrigen wird auf die bereitgestellten Angebote der Überwachungsstelle des Bundes gemäß § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 4 der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist (BITV 2.0) verwiesen.

§ 8 Berichterstattung

(1) Die Überwachungsstelle nach § 9 c NBGG erstellt unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 8 bis 11 sowie des Anhangs II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über

den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12. Oktober 2018, S. 108) den Bericht für das Land Niedersachsen.

(2) Der Bericht enthält neben den obligatorischen Angaben insbesondere auch Angaben über

1. die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens nach § 9 d NBGG und
2. die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 9 a Abs. 4 NBGG.

(3) Der Bericht wird nach Übermittlung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dem Niedersächsischen Landtag und dem Landesbehindertenbeirat zur Kenntnis vorgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den xx.xx.2020

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Regelung

Gemäß § 9 e NBGG, basierend auf der Richtlinie 2016/2102/EU der Kommission vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und der daraufhin erlassenen Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission, sind der Geltungsbereich der Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen sowie die dafür geltenden technischen Standards zu definieren. Darüber hinaus sind die Anforderungen zur Erklärung der Barrierefreiheit, zur Berichterstattung und zum Überwachungsverfahren durch Verordnung zu regeln. Diese Regelungen werden in dieser Verordnung getroffen.

Ziel der vorgenannten Gesetze und dieser Verordnung ist es Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Informationstechnik öffentlicher Stellen zu beseitigen oder zu verhindern und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Inhaltliche Schwerpunkte dieser Verordnung sind:

- Die Definition des Anwendungsbereiches der Verpflichtung zur Barrierefreiheit.
- Die Aufnahme von Begriffsdefinitionen.
- Die Festlegung anzuwendender technischer Standards in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses zur Richtlinie (EU) 2016/2102 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen 20.12.2018 und der Referenz EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht am 21.12.2018 (ABI. L 327 vom 21.12.2018 S.84).
- Erläuterungen zu Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission vom 11.10.2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugangs zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
- Konkretisierungen zum einzuführenden Feedbackmechanismus auf Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
- Erläuterungen zur Durchführung des Überwachungsverfahrens in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

- Darstellung der Berichterstattung der Überwachungsstelle in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Inhalt und Aufbau dieser Verordnung sind im Wesentlichen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik BITV 2.0 des Bundes auf Grund von § 12 d des Behindertengleichstellungsgesetzes mit Stand vom 21.05.2019 nachempfunden.

II. Ergebnis der Verordnungsfolgenabschätzung

Regelungsalternativen bestehen nicht, da die Regelungsinhalte auf verpflichtenden Richtlinien und Durchführungsrechtsakten der EU basieren.

Die Kostenfolgen gehen nicht über die bereits für die NBGG-Novellierung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. Nr. 14/2018 S. 217) ermittelten Kosten hinaus. Diese Verordnung konkretisiert lediglich die dort bereits getroffenen grundsätzlichen Regelungen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Familie

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Verordnung regelt technische Standards zum besseren Zugriff von Menschen mit Behinderungen auf Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen. Damit wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Aufnahme der Zielrichtung dieser Verordnung entspricht der Regelung des § 1 BITV 2.0 und soll eine deutliche Ausrichtung der Regelung auf die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention bezwecken.

Zu § 2:

Diese Regelung entspricht § 2 BITV 2.0 und regelt die Adressaten der Regelung, sowie die Ausnahmen von der Anwendbarkeit.

Die in § 9 NBGG genannten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Umsetzung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen wurden ausgeschrieben, um die Verordnung benutzerfreundlicher zu gestalten und eine klare Feststellung des Anwenders zu ermöglichen, ob für ihn eine Ausnahme besteht.

Zu § 3:

§ 3 dieser Verordnung entspricht der Regelung des § 2 a BITV 2.0. Die Definition von Begriffen der Informationstechnik soll für den Anwender klarstellen, auf welche Inhalte die technischen Standards dieser Verordnung Anwendung finden.

Zu § 4:

Diese Regelung entspricht in den Absätzen 1 bis 3 im Wesentlichen der Regelung des § 3 BITV 2.0. Die technischen Standards für barrierefreie Websites und mobile Anwendungen richten sich damit zukünftig nach harmonisierten europäischen Standards. Die EU-Kommission hat die für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erforderlichen technischen Regelungen mit dem Durchführungsbeschluss zur Richtlinie (EU) 2016/2102 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen am 20.12.2018 getroffen und die Referenz zu der EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 327 vom 21.12.2018 S.84). Dort werden die in der EU Richtlinie aufgeführten Kriterien der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit konkretisiert. Da die EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) bislang lediglich in englischer Form vorliegt, wird mit dem Verweis in § 4 Abs. 2 auf die Websites der Überwachungsstelle des Bundes nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes verwiesen, so wie dies ebenfalls in der BITV 2.0 erfolgt ist. Dort sollen in Zukunft die anzuwendenden Standards in deutscher Sprache veröffentlicht werden. Bevor eine Übersetzung in deutscher Sprache nicht verfügbar ist, soll diese Verordnung nicht in Kraft treten.

Die Erfüllung von nur Teilen einer harmonisierten Norm allein genügt nicht zur Erfüllung der Vermutung der barrierefreien Gestaltung.

Sollte die EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) für gewisse Dienste oder Anwendungen, auch mit Blick auf technische Neuerungen, keine Regelungen bereithalten, so ist mit § 4 Abs. 3 gleichwohl eine Auffangregelung getroffen worden, die die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung nach dem Stand der Technik festlegt. Zum Stand der Technik erarbeitet das W3 Konsortium laufend aktualisierte Vorgaben der Barrierefreiheit in der WCAG, die derzeit in der Fassung 2.1 vorliegt und Grundlage der europäischen Referenz EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) ist.

Zu § 5:

§ 5 dieser Verordnung regelt die Details der Erklärung zur Barrierefreiheit entsprechend

des § 7 BITV 2.0 und des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission vom 11.10.2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Zur Klarstellung werden der Ort und das Format der Erklärung, das Erfordernis einer umfassenden und detaillierten Ausgestaltung, das Erfordernis der Bewertung der Website sowie die jährliche Aktualisierung selbst erwähnt.

Ferner wird die Verpflichtung aufgenommen, bei erstmaliger Erstellung einer solchen Erklärung diese der Niedersächsischen Überwachungsstelle zu melden. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Internetseiten öffentlicher Stellen bekannt werden und überwacht werden können.

Zu § 6:

Der § 6 bezieht sich auf § 7 Abs. 2 BITV 2.0. Er regelt den Feedbackmechanismus und wurde zur Klarstellung in einem eigenen Paragraphen aufgeführt. Hier wurde ebenfalls der Ort der Ansteuerung des Feedbackmechanismus konkret geregelt, um eine einfache Bedienbarkeit für die Nutzerin oder den Nutzer sicherzustellen.

Zu § 7:

In dieser Regelung wird die Arbeit der Überwachungsstelle entsprechend der Regelung des § 8 BITV 2.0 und in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen geregelt.

Insbesondere wurde geregelt, dass neben den zufälligen Prüfungen nach den Kriterien des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten auch anlassbezogene Prüfungen, sowie Prüfungen der Benutzerfreundlichkeit vorgenommen werden können.

Die Verbände für Menschen mit Behinderungen werden an der Bestimmung der Stichprobe der zu überwachenden Websites beteiligt, indem dem Landesbehindertenbeirat der Verteilschlüssel, aus dem sich die zufällige Stichprobe pro Jahr ergibt, zur Zustimmung vorgelegt wird. In dem Verteilschlüssel wird sich die prozentuale Verteilung der zu prüfenden Websites Regional und in den Kategorien Sozialschutz, Gesundheitswesen, Verkehr, Bildung, Beschäftigung und Steuern, Umweltschutz, Freizeit und Kultur, Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben. Diese Festlegungen basieren auf dem Durchführungsbeschluss der EU Kommission vom 11.10.2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher

Stellen.

Ergänzt wurde das Verfahren in der Folge festgestellter Verstöße vom Gebot der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Applikationen und die Verpflichtung der öffentlichen Stellen Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Missständen mitzuteilen. Darüber hinaus wurde aufgenommen, welche Informationen und Hilfsangebote die Niedersächsische Überwachungsstelle online zur Verfügung stellen wird.

Zu § 8:

Diese Regelung entspricht der Regelung des § 9 BITV 2.0 in Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Neben den verpflichtenden Angaben im Bericht an die europäische Union sollen auch freiwillige Angaben über die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle gemäß § 9 d NBGG und über die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß § 9 a Abs. 4 NBGG gemacht werden. Dies entspricht auch der bundesrechtlichen Regelung in der BITV 2.0. Da ein einheitlicher Bericht der Bundesrepublik an die Europäische Union versandt wird, sollten diese freiwilligen Angaben in Niedersachsen ebenfalls in den Bericht aufgenommen werden.

Hinzugekommen ist die bereits gesetzlich in § 9 c Absatz 1 Satz 3 NBGG normierte Verpflichtung den Bericht dem Niedersächsischen Landtag vorzulegen. Zur Beteiligung der Menschen mit Behinderungen soll der Bericht auch dem Landesbehindertenbeirat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Zu § 9:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten der Regelung.